



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 03. Mai 2013

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	149		
116 Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	149		
117 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Golaschewski	149		
118 Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt (Alstätte) und St. Georg (Ottenstein) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt" in Ahaus (Alstätte) zum 20.05.2013	149		
		519	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 151

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

116 Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Bezirksregierung Münster
14.1.5

Münster, 24.04.2013

Die Dienstsiegel der Bezirksregierung Münster mit der jeweiligen Nr. 10, 140, 170 und 187 sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung der Dienstsiegel:

Durchmesser 35 mm mit innen liegendem Landeswappen NRW und entsprechender Siegel-Nr. 9, 159 bzw. 172

Umschrift: Bezirksregierung Münster

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 149

117 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Golaschewski

Bezirksregierung Münster Münster, den 25.04.2013
- 31.2-2416-01-0198 -

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Golaschewski, Reitzensteinstr. 13 in 45657 Recklinghausen für den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Wilfried Riesner erteilte Vermessungsgenehmigung I ist mit Ablauf des 31.03.2013 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster 1992 Seite 262

Im Auftrag
gez. Rolf Bordewick

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 149

118 Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt (Alstätte) und St. Georg (Ottenstein) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt" in Ahaus (Alstätte) zum 20.05.2013



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus (Alstätte)

I. Mit Wirkung vom 20. Mai 2013 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus (Alstätte) und St. Georg in Ahaus (Ottenstein) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus (Alstätte) zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Ahaus (Alstätte). Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus (Alstätte) und St. Georg in Ahaus (Ottenstein) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kir-

chengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt sind.

III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus (Alstätte). Die Kirche St. Georg in Ahaus (Ottenstein) wird Filiationkirche.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt über.

Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher wird berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen wird als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnung der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinden St. Mariä-Himmelfahrt in Ahaus (Alstätte) und St. Georg in Ahaus (Ottenstein) lautenden Grundbücher wird berichtigt in St. Mariä Himmelfahrt.

2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt Ahaus (Alstätte) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

a) „Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt (Pfarrkirche) Ahaus-Alstätte" ist künftig Kirchenfonds St. Mariä Himmelfahrt

b) „Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt (Pastorat) Ahaus-Alstätte" ist künftig Pfarrfonds St. Mariä Himmelfahrt

c) „Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt (Vicarie Sanctum Catharinam), Ahaus-Alstätte" ist künftig Vikariefonds St. Mariä Himmelfahrt

d) „Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt (Küsterei), Ahaus-Alstätte" ist künftig Küstereifonds St. Mariä Himmelfahrt

3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Ahaus (Ottenstein) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

a) „Katholische Kirchengemeinde (Pastorat) in Ottenstein" und "Katholische Kirchengemeinde St. Georg (Pastoratsfonds) in Ottenstein" sind künftig Pfarrfonds St. Georg

b) „Katholische Kirchengemeinde Vikarie ad St. Catharinam in Ottenstein" ist künftig Vikariefonds St. Katharina an der Kirche St. Georg und "Katholische Kirchengemeinde (Vikarie ad St. Magdalenam) in Ottenstein" ist

künftig Vikariefonds St. Magdalena an der Kirche St. Georg

c) „Die Katholische Kirchengemeinde (Organistenfonds) in Ottenstein" ist künftig Organistenfonds St. Georg

d) „Katholische Kirche (Küsterei) in Ottenstein" ist künftig Küstereifonds St. Georg.

Die Unter Ziff. 2 a) bis d) und Ziff. 3 a) bis d) genannten Fonds werden in der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet. Die Eigentümerbezeichnungen in den Grundbüchern sind entsprechend zu berichtigen.

AZ.: 110-84/2012
4. Ausfertigung

Münster, 4. April 2013

+ *Felix Genn*



FELIX GENN

Divina Misericordia et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

Urkunde

über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus (Alstätte)

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 4. April 2013 werden die katholischen Kirchengemeinden in Ahaus St. Mariä-Himmelfahrt (Alstätte) und St. Georg (Ottenstein) mit Wirkung vom 20. Mai 2013 zur neuen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 12 Gemeindemitglieder angehören:

Herr Pfarrer Matthias Wiemeier als Vorsitzender
Herr Marco Abbing
Herr Heinz Ahler
Herr Jörgen Franke
Herr Georg Garming
Frau Maria Hilbring
Frau Gertrud Olbring
Herr Wilhelm Statmann-Schnell
Frau Christel Terbrack
Herr Bernhard Terhalle
Herr Hermann Ulland
Herr Alois Voß
Herr Stefan Wesseler

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertreten-

de Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

AZ.: 110-84/2012
4. Ausfertigung

Münster, 4. April 2013


Kleyboldt, Generalvikar



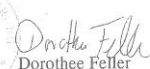
URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 04. April 2013 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus (Alstätte) und St. Georg in Ahaus (Ottenstein) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt" in Ahaus (Alstätte) mit Wirkung zum 20. Mai 2013 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 18. April 2013

Der Regierungspräsident
In Vertretung


Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 149 - 151

119 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-0326755/0098.B

Münster, den 19. April 2013

Mit Schreiben vom 20.12.2012 beantragt die Stadt Münster eine Plangenehmigung nach § 35 Kreislaufwirtschaftsgesetz für die Neuerrichtung einer Blockheizkraftwerk- (BHKW) und Heizkesselanlage auf dem Gelände der Zentraldeponie Münster II (ZDM II), Zum Heidehof 81 in 48157 Münster.

Die Stadt Münster betreibt hier bereits seit 1989 eine BHKW- und Heizkesselanlage in der Deponiegas, Biogas und Klärgas verwertet wird. Aufgrund des Alters der Maschinenteknik ist eine vollständige Sanierung bzw. ein Neubau der Anlage erforderlich.

Die geplante Anlage soll über 4 BHKW-Aggregate mit einer elektrischen Leistung von jeweils 0,8 MW und einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 1,9 MW sowie über einen Heizkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,1 MW verfügen. Je nach Gasanfall werden zwischen einem und vier BHKW-Module betrieben. Der Heizkessel dient zur Abdeckung der Spitzenlast der benötigten Wärme sowie als Ersatz im Fall einer Störung bzw. Revision der BHKW-Anlage. Die Kesselanlage kann mit dem Mischgas oder ersatzweise mit Propangas betrieben werden. Die wesentlichen Bauteile der geplanten Anlage sind ein Betriebsgebäude, vier Container mit installierten BHKW-Modulen, ein oberirdischer Gasspeicher (Volumen: 3.000 m³), eine Gasfackel als Notfackel und ein erdverbauter Propangastank (Volumen: 32 m³).

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines als solchem UVP - pflichtigen Projektes gem. § 3 e in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 12.2.1 des UVPG. Gemäß §§ 3a, c und e UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Im Auftrag
gez. Matthias Essing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 151

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster